

Satzung der Gemeinde Übersee über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 271) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), erlässt die Gemeinde Übersee folgende

Satzung über die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt hinsichtlich der Zahl der erforderlichen Stellplätze für Wohnungen für das gesamte Gemeindegebiet, soweit in Bebauungsplänen gem. § 30 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) keine abweichenden Festsetzungen bestehen.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Wohnfläche ist die Berechnung nach DIN 283.

§ 2 Stellplätze für Wohnungen

(1) Die Richtzahlen für die Zahl der erforderlichen Stellplätze betragen:

Einfamilienhäuser	2	Stellplätze
Mehrfamilienhäuser	1	Stellplatz je Wohnung unter 60 m ² Wohnfläche
	2	Stellplätze je Wohnung über 60 m ² Wohnfläche
Andere Gebäude mit Wohnung(en)	2	Stellplätze je Wohnung

(2) Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in Abs. 1 nicht erfasst sind, gilt die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der Fassung vom 02.01.2008 entsprechend.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersee, den 28.01.2008
Gemeinde Übersee

Gnadl
1. Bürgermeister